

E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund der §§ 10,11, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds.GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
Eine monatliche Pauschalentschädigung von 90,00 €
- (2) Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Reppenstedt entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Mitglieder des Verwaltungsausschusses für die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für die Beigeordneten: 30,00 €

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 und § 3 erhalten die Funktionsträger für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- | | |
|--|----------|
| a) für den / die Bürgermeister/in | 210,00 € |
| b) für den / die 1. u. 2. stellv. Bürgermeister/in jeweils | 55,00 € |
| c) für die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden Grundbetrag | 60,00 € |
| d) Steigerungsbetrag je Fraktions- und Gruppenmitglied | 6,00 € |
- (3) Im Falle der Verhinderung des / der Bürgermeisters/in wird die ihm / ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar

bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

- (4) Für den / die stellvertretenden/e Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 5

Aufwandsentschädigung des / der Gemeindedirektors/in und des / der allgemeinen Vertreters/in

Der / Die Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200,00 €. Der / Die nebenamtlich/e stellv. Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 140,00 €.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis zu 20,00 € pro Sitzung erstattet.

§ 7

Entschädigung für Dienstreisen

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der / die Bürgermeister/in, der / die stellv. Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden, der / die Gemeindedirektor/in und der / die stellv. Gemeindedirektor/in. Die §§ 3 und 5 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des / der Bürgermeisters/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des / der Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.
- (5) Der / Die Gemeindedirektor/in sowie der / die stellv. Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkws anlässlich von Dienstreisen eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten Privat-Dienst-PKWs gezahlt werden.

§ 8

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen, höchstens 20,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 20,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag;

- c) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz. Buchstabe b) bleibt unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 9 Abs. 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 9

Zahlung der Entschädigung

Sämtliche Entschädigungen werden monatlich gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Ablauf des Monats.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Die bisherige Entschädigungssatzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Reppenstedt, 31.03.2017

gez. Stille
Gemeindedirektorin